

## **Vergaberichtlinien Legal Gender Chancen- und Ideenfonds**

### **Allgemeines**

Das Gleichstellungskonzept der Georg-August-Universität Göttingen wurde in der letzten Programmphase des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder mit „Gleichstellung: ausgezeichnet“ bewertet. Somit nimmt die Universität auch an der dritten Runde des Programms teil, dessen Ziel es ist, die Gleichstellung von Frauen und Männern in Hochschulen zu unterstützen, die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen in der Wissenschaft zu verbessern und die Anzahl der Wissenschaftlerinnen in den Spitzenfunktionen der Wissenschaft zu steigern.

### **§ 1 Förderungszwecke**

(1) Gefördert werden in Anlehnung an bereits bestehende Maßnahmen der Georg-August-Universität Göttingen Projekte, die entweder auf individueller oder auf struktureller Ebene dazu beitragen können, die Gleichstellung in der Jurist\*innenausbildung und der rechtswissenschaftlichen Praxis zu stärken und eine Sensibilisierung für die Themenbereiche Gender, Diversität und Intersektionalität zu schaffen, um mittelfristig die Studien-, Forschungs- und Arbeitsbedingungen für Studentinnen und wissenschaftliche Akteurinnen nachhaltig zu verbessern.

(2) Aus dem Legal Gender Chancen- und Ideenfonds werden auf Antrag finanzielle Förderungen an Fakultätsmitglieder, die die Förderungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen und nach § 5 ausgewählt wurden, vergeben, sofern die Maßnahme nach § 2 förderungsfähig ist.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe finanzieller Mittel oder auf deren Fortsetzung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

### **§ 2 Verwendungsmöglichkeiten**

(1) Die Mittel des Legal Gender Chancen- und Ideenfonds können verwendet werden

1. zur Umsetzung innovativer Ideen, die geeignet erscheinen, einen Kulturwandel innerhalb der juristischen Fakultät auf struktureller Ebene herbeizuführen (Strukturförderung),
2. zur Förderung individueller Karrierechancen von Einzelpersonen (Individualförderung). Thematisch ist die Ausschreibung grds. offen.

(2) Förderungsfähige strukturelle Maßnahmen sind beispielsweise inter- und multidisziplinäre Lehr-Lern-Formate, Tagungen, Workshops, Seminare, Vortragsreihen, die Bildung von Mentoring-Programmen oder die Aufstockung des themenspezifischen Literaturbestands des Juristischen Seminars. Offen ist die Förderung aber insbesondere auch für innovative, neue Projektideen.

(3) Förderungsfähige individuelle Maßnahmen sind beispielsweise die Finanzierung einschlägiger Fortbildungsmaßnahmen und die Finanzierung der Teilnahme an Tagungen, Seminaren und Workshops, von Archiv- und Recherchereisen, Druckkostenzuschüsse für einschlägige Publikationen und bei akutem Bedarf die Übernahme von Anschaffungskosten thematisch einschlägiger Literatur.

### **§ 3 Antragsverfahren und Antragsberechtigte**

(1) Das Antrags- und Vergabeverfahren ist inklusiv und niederschwellig angelegt. Dadurch sollen insbesondere Studierende und Nachwuchswissenschaftler\*innen ermutigt werden, Anträge zu stellen.

(2) Anträge sind unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars für Individualmaßnahmen oder Strukturmaßnahmen zu stellen an koordinationsprofessorinnenprogramm@jura.uni-goettingen.de. Der Antrag soll 5 Seiten nicht überschreiten.

(3) Antragsberechtigt für eine Förderung aus dem Legal Gender Chancen- und Ideenfonds sind abhängig von der bezweckten Verwendungsmöglichkeit:

1. für Strukturförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 alle Mitglieder der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Mitgliedern anderer Fakultäten
2. für Individualförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 allein weibliche Mitglieder der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Studentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, Doktorandinnen, Habilitandinnen, wissenschaftliche Hilfskräfte). Mitglieder der Verwaltung können lediglich Strukturförderungen nach Nr. 1 beantragen.

### **§ 4 Förderungsumfang**

(1) Der Legal Gender Chancen- und Ideenfonds umfasst jährlich 30.000 €. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachmittel. Bewirtungskosten sind von der Förderung ausgeschlossen.

(2) Für Individualmaßnahmen ist das Fördervolumen je Einzelantrag auf 1.500 € begrenzt. In Ausnahmefällen kann bei besonderer Begründung das Fördervolumen auch höher ausfallen. Die Übernahme von Reise- und Unterbringungskosten bestimmt sich nach Maßgabe der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.

(3) Das Fördervolumen für Strukturmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist unbegrenzt. Gefördert werden Projekte mit einer maximalen Laufzeit von 24 Monaten.

## **§ 5 Auswahlprozess**

(1) Die Vergabe der Mittel für Anträge auf Individualmaßnahmen erfolgt in der Regel nach dem Prioritätsprinzip durch das Gleichstellungsteam.

(2) Die Auswahl der zu fördernden Strukturmaßnahmen erfolgt durch eine unabhängige Vergabekommission. Der Vergabekommission gehören an:

1. Ein Mitglied des Gleichstellungsteams
2. Der\*die Fakultätsreferent\*in
3. Der\*die amtierende Dekan\*in
4. Ein\*e Vertreter\*in des Fakultätsrats
5. Ein\*e Vertreter\*in des Fachschaftrats
6. Die Projektkoordination

Den Vorsitz der Kommission hat das Mitglied des Gleichstellungsbüros inne. Bestimmt werden die Mitglieder der Vergabekommission durch den Fakultätsrat. Ihre Amtszeit soll 2 Jahre betragen.

(3) Die Vergabekommission prüft die vollständig nach § 3 und fristgerecht nach § 6 eingegangenen Anträge auf die Förderung von Strukturmaßnahmen kompetitiv auf ihr Potential.

## **§ 6 Ausschreibung**

(1) Die Ausschreibung der Mittel aus dem Legal Gender Chancen- und Ideenfonds erfolgt zwei Mal jährlich. Die Ausschreibung wird zum 01.02 jedes Jahres für den ersten Call und am 01.08. jedes Jahres für den zweiten Call auf der Homepage der Fakultät veröffentlicht und über den Verteiler an die Lehrstühle geschickt.

(2) Die Bewerbungsfrist für Strukturmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 endet am 30.04. jeden Jahres für den ersten Call und am 31.10 jeden Jahres für den zweiten Call. Anträge für die Förderung von Individualmaßnahmen können jederzeit gestellt werden.

(3) Die Ausschreibung enthält

1. Angaben zur Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel
2. Angaben zu den erforderlichen Unterlagen
3. Angaben zum Ablauf des Auswahlverfahrens
4. Angaben zu den Fristen.

## **§ 7 Evaluation**

Nach Aufforderung durch die Koordinationsstelle ist zum Ende des Bewilligungszeitraums ein Projektabschlussbericht zu fertigen. Für diesen ist das Abschlussberichtsformular zu verwenden.